

Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung

Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag
am 10. August 2018

Herausgegeben von

Ulrich Stein, Luís Greco, Christian Jäger
und Jürgen Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Ulrich Stein, Luís Greco, Christian Jäger
und Jürgen Wolter (Hrsg.)

Systematik in Strafrechtswissenschaft
und Gesetzgebung

Schriften zum Strafrecht

Band 330

Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung

Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag
am 10. August 2018

Herausgegeben von

Ulrich Stein, Luís Greco, Christian Jäger
und Jürgen Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15257-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55257-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85257-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am 10. August 2018 vollendet Klaus Rogall sein 70. Lebensjahr. Geboren und aufgewachsen in Hagen (Westfalen), nahm er nach Abitur und Wehrdienst das Studium der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn auf, wo schon bald sein akademischer Lehrer Hans-Joachim Rudolphi auf den in besonderem Maße begabten und engagierten Studenten aufmerksam wurde und ihn 1974 nach dessen Erster juristischer Staatsprüfung als wissenschaftlichen Mitarbeiter an seinen Lehrstuhl holte. Das Dissertationsthema zählte nach der damals geläufigen, inoffiziellen Einteilung zu den anspruchsvollen, die Gelegenheit geben, eine besondere wissenschaftliche Befähigung unter Beweis zu stellen. Klaus Rogall gelang innerhalb kurzer Zeit sein – zum großen Teil neben dem Referendardienst erarbeitetes, 1979 erschienenes – Erstlingswerk über den „Beschuldigten als Beweismittel gegen sich selbst“, das bis heute zu den grundlegenden Arbeiten dieses Themenbereichs zählt. Schon 1977 folgten die Zweite juristische Staatsprüfung und danach ein weiteres Jahr als wissenschaftlicher Assistent.

Es schloss sich fast ein Jahrzehnt als Referent im Bundesministerium der Justiz an, eine Position, die u. a. mit einer Tätigkeit als Austauschbeamter im französischen Justizministerium und mit der Vertretung der deutschen Interessen bei internationalen Konferenzen verbunden war. Vor allem aber bedeutete sie eine intensive und maßgebliche Mitarbeit an Gesetzentwürfen zum Strafverfahrensrecht. Eine Abkehr von der Wissenschaft war dies keineswegs. Vielmehr verfasste Klaus Rogall in dieser Zeit „nebenbei“ eine Monografie über Grundfragen des strafrechtlichen Schutzes der Privatheit, mit der er 1986 durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn habilitiert wurde. Im Jahr darauf trat er eine Professur an der Universität zu Köln an, um 1990 auf einen Lehrstuhl an der Freien Universität Berlin zu wechseln. Dem dortigen Fachbereich Rechtswissenschaft, dessen Geschicke er im akademischen Jahr 2006/2007 als Dekan leitete, blieb er trotz eines ehrenvollen Rufs an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Jahre 1995 bis zu seinem Ruhestand (seit 2014) treu.

War schon die Zeit Klaus Rogalls im Justizministerium wissenschaftlich außerordentlich produktiv, so gilt dies erst recht für seine Zeit als Hochschullehrer. Thematik knüpft ein Großteil seiner Publikationen an die Dissertation an und behandelt in wissenschaftlich anspruchsvollster Weise grundsätzliche wie spezielle Fragestellungen des strafprozessualen Beweisrechts, namentlich aus dem Kernbereich und dem Umfeld des Nemo-tenetur-Satzes, für deren Untersuchung die Dissertation nicht den erforderlichen Raum geboten hatte. In diese Probleme hat er durch seine Referententätigkeit besondere Einblicke aus der gesetzgeberischen Perspektive erlangt,

oder sie waren erst in den politisch turbulenten späten 1970er Jahren oder danach ins Blickfeld gekommen. Hinzu kamen, angeregt sicher nicht zuletzt durch seine Mitwirkung als Referent des Justizministeriums am Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und durch seine spätere Mitgliedschaft in der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Reform des Umweltstrafrechts, eine umfangreiche Monografie über die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich (erschienen 1991) und in der Folgezeit eine Reihe weiterer Abhandlungen zum Umweltstrafrecht. Nicht unerwähnt bleiben darf die beachtliche Zahl von weiteren Aufsätzen zum materiellen Strafrecht, deren Themenbereich weit gespannt ist von den Straftheorien über Allgemeine Lehren wie Kausalität, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe bis hin zum Besonderen Teil, namentlich zu den Delikten gegen die Persönlichkeit, den Amtsdelikten und den Delikten der Korruption im Geschäftsleben. Und nicht zuletzt hat er umfangreich und in hohem Maße weiterführend über einen herkömmlich eher stiefmütterlich behandelten Bereich des Wirtschaftsstrafrechts (im weiteren, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Sinne) gearbeitet, nämlich die Ahndbarkeit unternehmerischer Aufsichtspflichtverletzungen sowie die Organhaftung und die Haftung von Personenvereinigungen im Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Schon die Gesamtheit der Monografien, Aufsätze, Entscheidungsbesprechungen und Rezensionen würde ein imponierendes wissenschaftliches Lebenswerk ausmachen – und doch steht gleichgewichtig daneben ein Kommentierungswerk, das seinesgleichen sucht und sich im Systematischen Kommentar zur StPO auf enorm umfangreiche Teile des Beweisrechts erstreckt, im Systematischen Kommentar zum StGB auf große und zentrale Teile der Allgemeinen Lehren, der Straftaten gegen Persönlichkeitswerte sowie gegen Interessen der Allgemeinheit und des Staates und schließlich im Karlsruher Kommentar zum OWiG auf verfassungsrechtliche und methodische Grundlagen des Rechts der Ordnungswidrigkeiten sowie wirtschaftsrechtlich relevante allgemeine und besondere Regelungen. Seine wissenschaftlich anspruchsvollen und gründlichen, in hohem Maße informativen, pointiert und mit klarer Erläuterung und Begründung der eigenen Position geschriebenen Kommentierungen haben dem Jubilar zu Recht höchste Anerkennung eingebracht.

Für uns Herausgeber, die wir mit Klaus Rogall allesamt durch Mitwirkung an den Systematischen Kommentaren und teils darüber hinaus auch als „Mitschüler“ des gemeinsamen akademischen Lehrers Hans-Joachim Rudolphi in besonderer Weise verbunden sind, war das Bevorstehen des 70. Geburtstags selbstverständlicher Anlass, diese Festschrift ins Leben zu rufen (einige Einzelheiten zur Entstehung der Festschrift und zum Werdegang Klaus Rogalls haben wir anlassbezogen in die Einleitung des Beitrags von Jürgen Wolter verlegt). Autoren und Herausgeber haben sich zusammengefunden, weil es ihnen ein Anliegen ist, Klaus Rogall durch eine Festschrift zu ehren – den renommierten Strafrechtswissenschaftler, dem wir ein beeindruckendes Werk mit einer Fülle von Erkenntnissen und Anregungen verdanken, und zugleich den Weggefährten und Kollegen, den wir als stets verlässlichen, tatkräftigen,

hilfsbereiten, zugewandten, Lebensfreude und Zuversicht ausstrahlenden Menschen kennen.

Titel und Inhaltsverzeichnis dieser Festschrift sind ein Spiegel des wissenschaftlichen Werkes unseres Jubilars. Ihre Beiträge erstrecken sich von den verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Gesetzgebungslehre über das materielle Strafrecht einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten bis hin zu (und mit einem wichtigen Schwerpunkt auf) dem Strafverfahrensrecht. Sie kommen aus der Feder in- und ausländischer Kollegen und zeugen davon, dass Klaus Rogall vom Beginn seines beruflichen Wirkens an zahlreiche und wichtige internationale Kontakte geknüpft und gepflegt hat. Natürlich soll der Titel an die äußerst umfang- und ertragreiche Mitwirkung Klaus Rogalls an den Systematischen Kommentaren sowie daran erinnern, dass zu seinem Lebenswerk nicht nur die Tätigkeit als akademischer Forscher und Lehrer, sondern auch die maßgebliche, wissenschaftlich fundierte Mitarbeit an Gesetzentwürfen und bei der Vorbereitung internationaler Abkommen gehört. Darüber hinaus aber ist es den Herausgebern wichtig hervorzuheben, dass die in einem tieferen, inhaltlichen Sinne verstandene „Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung“, d. h. die wertungsmäßige Konsistenz der Gesamtheit der Rechtsnormen, die bereits in der Rechtsetzung angelegt sein muss und durch methodengerechte Interpretation zu konkretisieren ist, stets ein großes Anliegen des Jubilars war und ist.

Blickt man am 70. Geburtstag Klaus Rogalls auf sein bisheriges wissenschaftliches Wirken zurück, so kann dies keinesfalls die Bilanz eines Wissenschaftlerlebens, sondern allenfalls eine Zwischenbilanz sein. Wer ihn kennt, wer seine bis heute ungebrochene Schaffenskraft und Freude an wissenschaftlicher Arbeit erlebt, wer seine Begeisterung für den aktiven Tennissport sieht, der ihm seit seiner Jugend den notwendigen Ausgleich zur Schreibtischarbeit gibt (er ist nach wie vor auf der Rangliste seiner Altersgruppe zu finden), für den gibt es keinen Zweifel, dass von Klaus Rogall noch manche wissenschaftliche Bereicherung zu erwarten ist. *Ad multos annos!*

Juni 2018

*Ulrich Stein,
Luís Greco, Christian Jäger
und Jürgen Wolter*

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungsrecht, Gesetzgebung und empirische Grundlagen des Strafrechts

<i>Dieter Dölling und Harald Dreßing</i> Opferbelastungen in Ermittlungsverfahren	15
<i>Kirstin Drenkhahn</i> Wirtschaftskriminalität als kriminologisches Forschungsfeld	27
<i>Ulrich Eisenberg</i> Zur Funktion des § 70 Abs. 1 S. 1 GO-BT	43
<i>Karl Heinz Gössel</i> Über Kunst und deren Freiheit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	59
<i>Klaus Hoffmann-Holland</i> Unerfüllbare Versprechen im (Jugend-)Strafrecht – ein Essay in vier Punkten . .	85
<i>Christof Sangenstedt</i> Über die Herausforderungen „guter Umweltgesetzgebung“ am Beispiel des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung . .	95

II. Allgemeiner Teil des Strafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten

<i>Wolfgang Frisch</i> Zur Verantwortlichkeit von Unternehmen und Unternehmensorganen für Straftaten ihrer Mitarbeiter. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Täterschaft . . .	121
<i>Felix Herzog</i> Mörderische Raser? Zur Strafbarkeit von Teilnehmern an illegalen Autorennen mit tödlichem Ausgang	147
<i>Andreas Hoyer</i> Neuer Wein in alten Schläuchen?	159
<i>Christian Jäger</i> Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld – Drei Standorte im juristischen Dilemma „Leben gegen Leben“	171

<i>Joachim Kretschmer</i>	
Humanitäres Handeln – ein strafrechtlicher Freiraum	193
<i>Hans Kudlich und Elisa Hoven</i>	
„Wie sicher muss ich das wissen?“ – Anforderungen an die kognitive Vorsatzkomponente beim unechten Unterlassungsdelikt	209
<i>Ernst-Joachim Lampe</i>	
Unechte Unternehmungen, untaugliche Versuche	223
<i>Axel Montenbruck</i>	
Strafgründe und Geständnis. Rechtsidee, unerträglicher Autonomiegewinn und Sühne, Nach- und Vortatverhalten als verkappte Gesamtstrafenbildung	235
<i>Hero Schall</i>	
Strafaussetzung zur Bewährung bei illegalen Autorennen mit tödlichen Folgen?	251
<i>Ulrich Stein</i>	
Bemerkungen zur sog. Risikoerhöhungslehre am Beispiel von § 130 OWiG	267
<i>Wang Shizhou und Li Qian</i>	
Der Straftataufbau aus der Perspektive der Evolutionsforschung	281
<i>Mark A. Zöller</i>	
Garantenpflicht nach eigenverantwortlicher Selbstgefährdung	299

III. Besonderer Teil des Strafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten

<i>Werner Beulke</i>	
Sicherungsbetrug im privatärztlichen Abrechnungswesen	311
<i>Sabine Gless</i>	
Zur Verantwortung von Unternehmen für ihre Wertschöpfungskette	327
<i>Erik Kraatz</i>	
Zur konzerndimensionalen Reichweite der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG)	347
<i>Yener Ünver</i>	
Überlegungen zu einem Entwurf über Leihmutterschaft	361
<i>Petra Velten</i>	
Aporien beim Lebensschutz. Über Möglichkeit und Rechtfertigung eines rigorosen und formalisierten Schutzes	373

Heinrich Amadeus Wolff
 Das neue Ordnungswidrigkeitenrecht im Datenschutzrecht 401

Gereon Wolters
 Überlegungen zur Zeitgemäßheit einzelner Vorschriften im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs 417

**IV. Deutsches, ausländisches, supranationales
 und internationales Strafverfahrensrecht**

Anna H. Albrecht
 Zur Rechtmäßigkeit legendierter Kontrollen 435

Theoharis Dalakouras
 Die Einstellung des Verfahrens: Prototyp alternativer Verfahrensausgänge in einer zunehmend globalisierten Strafprozesslehre? 457

Helmut Frister
 Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den gesetzlichen Vertreter im Strafprozess 473

Luís Greco
 Warum gerade Beweisverbot? Ketzerische Bemerkungen zur Figur des Beweisverwertungsverbots 485

Volker Haas
 Zu den Anordnungsvoraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO und zu den Folgen ihrer Missachtung. Bemerkungen anlässlich eines Falls aus der Rechtspraxis 517

Frank Meyer
 Multiple Sanktionierung von Unternehmen und *ne bis in idem* 535

Klaus Miebach
 Gewinnung der Überzeugung des Richters bei der Täteridentifizierung 559

Wolfgang Mitsch
 Entführt, angeklagt, verurteilt – Bemerkungen zum Fall Bammerski/Krombach im Lichte des deutschen Strafprozessrechts 575

Carsten Momsen und Sarah Lisa Washington
 Verständigungsversuche, informelle Beweiswürdigung, informelle Verwertungsverbote. Zur Bindungswirkung nicht zustande gekommener Verfahrensabsprachen 593

Hans-Ullrich Paeffgen

Der Rechtsstaat verbirgt sich. Wo endet das Geheimhaltungsrecht des Verfassungsschutzes? Welchen Rang hat die „Vorwegnahme der Hauptsache“, wenn es um Einsicht in Akten des Verfassungsschutzes geht und die Ereignisse jahrelang zurückliegen? Was gilt der Mensch im Staat? 611

Rudolf Rengier

Zur Gegenwart und Zukunft des beschleunigten Strafverfahrens 631

Claus Roxin

Die staatliche Selbstbelastungsprovokation 651

Hartmut Schneider

Die Eröffnungserklärung des Verteidigers in der strafprozessualen Hauptverhandlung. Rechtsprobleme des § 243 Abs. 5 S. 3 und 4 StPO – dargestellt an Hand eines szenischen Modells – 667

Bernd Schünemann

Stichworte zum Vierten Paradigma des Strafverfahrens 691

Gerhard Seher und Beatrice Grothe-Meumann

Zum zähen Ringen der Gerichte um den Umgang mit staatlich provozierten Straftaten 707

Tobias Singelnstein

Digitalisierung, Big Data und das Strafverfahren 725

Thomas Weigend

Zur Reichweite der Unschuldsvermutung 739

Wolfgang Wohlers

Der strafprozessuale Zugriff auf Unterlagen aus internen Untersuchungen 757

Jürgen Wolter

Normative und sachlogische Stufenverhältnisse im System der Entscheidungsregeln bei alternativer Tatfeststellung. Gesetzesbindung – Gesetzesvorrang – Gesetzesregelung 773

Feridun Yenisey

Die Berufung in der Türkei 803

Schriftenverzeichnis 819

Autorenverzeichnis 827

**I. Verfassungsrecht, Gesetzgebung
und empirische Grundlagen des Strafrechts**

Opferbelastungen in Ermittlungsverfahren

Von Dieter Dölling und Harald Dreßing

I. Einleitung

Der verehrte Jubilar hat neben zahlreichen Beiträgen zum materiellen Strafrecht¹ vielfältige Veröffentlichungen zum Strafprozessrecht verfasst². Deshalb soll im Folgenden ein Thema erörtert werden, welches das Strafverfahren betrifft. Es soll die Problematik behandelt werden, welchen Belastungen Opfer von Straftaten in Ermittlungsverfahren ausgesetzt sind und was getan werden kann, um unnötige Belastungen zu vermeiden. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend Beachtung gefunden. Es sind zahlreiche Gesetze erlassen worden, durch welche die Position des Opfers im Strafprozess gestärkt worden ist.³ Die konkrete Situation von Opfern in Ermittlungsverfahren ist aber bisher wenig untersucht worden. Die Weisser-Ring-Stiftung hat daher im Jahr 2014 ein Forschungsprojekt ausgeschrieben, das die Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren untersuchen soll. Das Forschungsvorhaben wurde an ein interdisziplinäres Forschungskonsortium vergeben, das aus dem Institut für Kriminologie und dem Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim und dem Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

¹ Vgl. etwa *Rogall*, Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, 1991; *ders.*, Kommentierung der §§ 17, 19 bis 21, 33, 35 und 356 bis 358 StGB, in: Wolter (Hrsg.), SK-StGB, 9. Aufl. 2016 ff.

² Siehe z. B. *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst. Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur se ipsum prodere“ im Strafprozeß, 1992; *ders.*, Kommentierung der §§ 48 bis 93, 111a bis 111n und 133 bis 136a StPO, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2016.

³ Vgl. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. 12. 1986, BGBl. I S. 2496; Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren u. zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) vom 30. 4. 1998, BGBl. I S. 820; Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) vom 24. 6. 2004, BGBl. I S. 1354; Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. 7. 2009, BGBl. I S. 2280; Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen u. staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. 4. 2013, BGBl. I S. 935; Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. 6. 2013, BGBl. I S. 1805; Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. 12. 2015, BGBl. I S. 2525.

der Universität Gießen besteht. Im Folgenden wird über die Konzeption sowie die Methoden und die Befunde dieses Forschungsprojekts berichtet.⁴

II. Konzeption und Methoden des Forschungsprojekts

Da die Untersuchung auf 18 Monate begrenzt war, konzentrierte sie sich auf drei Deliktgruppen, bei denen vermutlich Opferbelastungen eine erhebliche Rolle spielen: Wohnungseinbruchdiebstahl, Sexualdelikte und Gewaltdelikte (§§ 224 bis 226a und 231 StGB, versuchte vorsätzliche Tötungsdelikte, §§ 249 bis 255 und 316a StGB sowie §§ 238, 239a und 239b StGB). Zur Erfassung des komplexen Phänomens der Opferbelastungen wurde neben einer Auswertung vorhandener Literatur⁵ eine Kombination von Erhebungsmethoden eingesetzt: Es wurden Straftaten analysiert, die 251 Opfer betrafen,⁶ und 87 qualitative Interviews mit Opfern und Angehörigen von Opfern geführt,⁷ es fand eine quantitative Befragung von 320 Opfern statt⁸ und es wurden fünf Gruppendiskussionen mit insgesamt 30 Personen durchgeführt, die als Experten für die Situation von Opfern in Ermittlungsverfahren angesehen werden können⁹. Hierbei handelte es sich um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weissen Rings, eine Mitarbeiterin einer psychosozialen Beratungsstelle, eine Psychotherapeutin und einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Während bei den qualitativen Interviews keine bestimmten Fragen vorgegeben wurden, sondern den Opfern ein weiter Spielraum dafür eingeräumt wurde, das zu berichten, was sie als wichtig empfanden, wurde bei der quantitativen Befragung mit bestimmten Fragen und vorformulierten Antwortkategorien gearbeitet.¹⁰

⁴ Vgl. zu dem Forschungsvorhaben: Institut für Kriminologie u. Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg/Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim/Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht u. Strafvollzug der Universität Gießen: Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren. Forschungsbericht, Mainz 2017 (im Folgenden zitiert als Forschungsbericht).

⁵ Die Literaturlauswertung wurde durch das Heidelberger Institut für Kriminologie vorgenommen, siehe dazu *Kunz*, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 10 ff.

⁶ Die Aktenauswertung erfolgte durch das Heidelberger Institut für Kriminologie, vgl. *Dölling/Kunz*, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 18 ff.

⁷ Die qualitativen Interviews führte das Heidelberger Institut für Gerontologie, siehe *Kruse/Schmitt/Hinner*, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 47 ff.

⁸ Die quantitative Befragung wurde durch das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim durchgeführt, vgl. *Schary/Salize/Dreßing*, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 102 ff.

⁹ Die Gruppendiskussionen wurden vom Heidelberger Institut für Kriminologie organisiert, siehe *Dölling/Kunz*, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 158 ff.

¹⁰ Zur qualitativen und quantitativen empirischen Forschung siehe *Meier*, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, S. 93 ff.

Um mögliche regionale Unterschiede zu erfassen, fanden die Erhebungen in verschiedenen Gebieten Deutschlands statt. Straftaten wurden bei den Staatsanwaltschaften Hamburg, Essen, Leipzig, Heidelberg und Mannheim analysiert. Die qualitativen Interviews wurden in denselben Orten und in Kempten durchgeführt. Die Interviewpartner wurden durch die Polizei und durch Rechtsanwälte vermittelt. Zwei Gruppendiskussionen fanden in Heidelberg statt, jeweils eine in Hannover, Bonn und München. Bei den Teilnehmern der quantitativen Befragung handelt es sich um 286 Opfer, die vom Weissen Ring betreut wurden, 16 Opfer, die Interviewpartner bei qualitativen Interviews gewesen waren, und 18 Opfer, die den ins Internet gestellten Fragebogen online ausfüllten. Obwohl die Untersuchung teilweise Strafverfahren betraf, die noch nicht abgeschlossen waren, werden die Begriffe Opfer oder Verletzter verwandt, weil an der Opfereigenschaft der betroffenen Personen kein Zweifel bestand. Das Projekt wurde vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt.

III. Befunde

Die quantitative Befragung der Opfer ergab, dass diese sich in einer *erheblich belastenden Situation* befanden. Die Befragung mit dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten WHO-5-Fragebogen zum Wohlbefinden (Wertebereich von 0 bis 25)¹¹ erbrachte für die Opfer Summenwerte, die weit unter den Durchschnittswerten der deutschen Bevölkerung lagen. Der Mittelwert für die befragten Opfer betrug 9,7 Punkte, während für die Normstichprobe aus der Gesamtbevölkerung ein mittlerer Summenwert von über 17 Punkten festgestellt wurde.¹² Bei einem Summenwert unterhalb von 13 wird eine spezifizierte Diagnostik im Hinblick auf eine depressive Störung als indiziert angesehen.¹³ Die Summenwerte für die Opfer der verschiedenen Deliktarten sind in Tabelle 1 dargestellt.¹⁴

¹¹ Vgl. dazu Brähler/Mühlhan/Albani/Schmidt, Diagnostica 53 (2007), S. 83 ff.

¹² Schary/Salize/Dreßing, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 117 f.

¹³ Schary/Salize/Dreßing (Fn. 12), S. 117.

¹⁴ Quelle für die in den Tabellen enthaltenen Daten ist: Schary/Salize/Dreßing, in: Forschungsbericht (Fn. 4), S. 102 ff.